

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/066270	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 07.07.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G01L19/00 C23F13/02 C23F13/14 C23F13/16 G01L19/14

Anmelder
ENDRESS+HAUSER SE+CO. KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Moscelli, Nicola Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-15</u> Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>8, 12</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 9-11, 13-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1-15 nicht klar sind.
- 1.1 Das Feldgerät umfasst *vage eine mit einer Umgebung des Feldgeräts in Kontakt stehende Komponente*. Aus der Beschreibung und den Zeichnungen wird jedoch deutlich, dass diese Komponenten Schrauben sind, die das Feldgerät zusammenhalten: Das einzige konkrete Beispiel einer Komponente in der Beschreibung ist eine Schraube. Ohne eine genauere Definition dieser Komponenten ist es für den Fachmann nicht möglich zu verstehen, wie die Komponenten und ihre Opferanoden räumlich in Beziehung stehen, um den Korrosionsschutz zu erreichen. Außerdem ist es offensichtlich, dass die Form der Opferanode für die Definition der Erfindung wesentlich ist, da sie von allen beschriebenen Ausführungsformen geteilt wird (siehe Ref.Nr. 1 und 3 in Abb. 1-4, 6 und 7).
- 1.2 Diese Klarheitsprobleme werden durch die Ansprüche 7 und 8 unter der Bedingung gelöst, dass festgelegt wird, dass die Komponente tatsächlich eine Schraube ist (Anspruch 7 ist aber nicht erfinderisch, siehe § 6.1).
- 2 Ausdrücke wie "vorzugsweise", "zum Beispiel", "wie z. B." oder "insbesondere" bewirken keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Patentanspruchs, d. h. das nach einem derartigen Ausdruck stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 3 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 CN 202 898 547 U (PETROCHINA CO LTD) 24. April 2013 (2013-04-24)
- D2 US 2010/252424 A1 (AMANO AKIRA [JP] ET AL) 7. Oktober 2010 (2010-10-07)
- D3 US 3 994 794 A (BOHNE ALVIN W) 30. November 1976 (1976-11-30)
- D4 "Material Selection and Compatibility Considerations for Rosemount Pressure Transmitters", 30. September 2015 (2015-09-30), XP055506286, Gefunden im Internet:
URL:<https://www.emerson.com/documents/automation/technical-note-material-selection-considerations-for-pressure-transmitters-en-77770.pdf> [gefunden am 2018-09-11]
- D5 "Cathodic protection - Wikipedia", 25. Juni 2017 (2017-06-25), XP055506130, Gefunden im Internet:
URL:https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Cathodic_protection&oldid=787520353 [gefunden am 2018-09-11]
- D6 DE 103 47 861 A1 (ENDRESS & HAUSER GMBH & CO KG [DE]) 28. April 2005 (2005-04-28)

- 4 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.
- 4.1 D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart:

*Korrosionsschutz-Element [geeignet] für ein Feldgerät,
[Zusammenfassung]*

~~- wobei das Feldgerät eine mit einer Umgebung des Feldgeräts in Kontakt stehende Komponente aus Edelstahl, insb. aus austenitischem Edelstahl, umfasst, [Dieser Teil des Anspruchs ist nicht einschränkend, da er lediglich das nicht beanspruchte Feldgerät beschreibt]~~

dadurch gekennzeichnet, dass

~~- das Korrosionsschutz-Element als Eisen oder rostenden Stahl umfassende Opferanode ausgebildet ist [Ref.Nr. 6] und eine Formgebung aufweist, die derart ausgebildet ist, dass das Korrosionsschutz-Element derart an der Komponente [Ref.Nr. 5] des Feldgeräts anbringbar ist [Abb. 1], dass die Opferanode in elektrisch leitendem Kontakt zu der Komponente steht. [implizit offenbart]~~

- 4.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit dadurch, dass das Korrosionsschutz-Element Eisen oder rostenden Stahl umfasst.
- 4.3 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit gesehen werden, wie die Opferanode aufgebaut werden soll.
- 4.4 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33 (3) PCT). Bei dem Merkmal handelt es sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen: Die Wahl des Materials ist die Funktion des Materials der zu schützenden Komponente sowie des Elektrolyten, in dem sowohl die Komponente als auch die Opferanode eingetaucht sind. Beispielweise listet D4 gängige Metalle und Legierungen auf, die häufig für die Aufgabe (das heißt, geeignet für die Implementierung einer Opferanode) verwendet werden (siehe Tabelle 1-1 auf Seite 5). Beide beanspruchten Materialien sind in dieser Tabelle aufgelistet. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in der Beschreibung nicht spezifisch angegeben wird, in welcher Umgebung die Opferanode arbeiten soll und somit welche Art von Elektrolyt beteiligt ist. Es wird daher vom Prüfer angenommen, dass der Fachmann durch die Kenntnis der verwendeten Materialien leicht verstehen würde, in welcher Umgebung die Opferanode arbeiten würde. Aber das bedeutet auch, dass der Fachmann diese Materialien gerne für die Gestaltung der Opferschicht verwenden würde, sobald er den Elektrolyten kennt, mit dem er arbeiten soll.

- 4.5 Erwähnenswert ist hierzu, dass der Anspruch aus den gleichen Gründen auch nicht erfinderisch angesichts D2 [**Zf.; Par. 0024; Abb. 4-6**] und D3 [**Zf.; Anspr. 1-3; Abb. 1-10**] ist.
- 5 Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 8, 10 (aber nur wenn die Zeilen 13-16 "mindestens ein auf eine längliche Komponente... einen Bereich dieser Komponente aussenseitlich umgibt" ausgeschlossen sind, siehe auch § 6.5) und 12 erscheint neu und erfinderisch, da die beanspruchte Kombination der Merkmale in den besagten Ansprüchen nicht zum Stand der Technik gehört und sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.
- 6 Die abhängigen Ansprüche 2-7 und 9-11 und 13-15 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden.
- 6.1 Anspr. 2 und 7: Alle zusätzliche Merkmale sind in D1, D2 und D3 offenbart (siehe Abbildungen).
- 6.2 Anspr. 3-5 und 13: Die Argumentation von § 4.4 gilt mutatis-mutandis.
- 6.3 Anspr. 6: Die Merkmale werden als Ergebnisse einer willkürlichen, nicht funktionellen Veränderung eines zum Stand der Technik gehörende Gegenstands oder einer rein willkürlichen Auswahl aus einer Fülle möglicher Lösungen betrachtet.
- 6.4 Anspr. 9: Die zu lösende Aufgabe ist Korrosionsschutz für die Komponenten (Schrauben) des Druckaufnehmers; Die naheliegende Lösung besteht darin, eine Opferanode zu montieren, die auf die Komponente (Schraube) passt.
- 6.5 Anspr. 10 und 11: Das "auf eine längliche Komponente aufgeschobenes eine Hülse umfassendes oder als hülsenförmiges Korrosionsschutz-Element ausgebildetes Korrosionsschutz-Element" ist bereits in den Dokumenten D1-D3 offenbart (siehe Abbildungen).
- 6.6 Anspr. 14 und 15: Alle zusätzliche Merkmale wurden verwendet für einen ähnlichen Zweck mit entsprechendem Effekt in Dokument D6 (siehe Abbildungen).